



Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

2. Änderung des planfestgestellten Plans für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 5: Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen

Aktenzeichen: 4123-05020-282

I.

Die Amprion GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planverzichtsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Der ursprünglich von der Amprion GmbH aufgestellte Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 5: Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen wurde mit Beschluss vom 25.09.2024 – Az.: 4123-05020-119 planfestgestellt.

Die vorliegende Planänderung umfasst die Ergänzung der Maßnahmenblätter 4.3 ACEF und 4.6 ACEF durch flurstücksgenaue Verortung der Kompensationsflächen und Präzisierung des Maßnahmenkonzepts und die Redaktionelle Ergänzung der planfestzustellenden Unterlagen mit Blick auf die Bauanträge für die Kabelübergabestationen Quakenbrück, Bohlenbach, Sitter und Krähenberg (keine inhaltliche Anpassung der Unterlagen).

Die beantragte Planänderung konkretisiert die bereits im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss enthaltenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen mit den Nummern 4.3 ACEF und 4.6 ACEF.

Maßnahme 4.6 ACEF sieht die Herrichtung eines Fledermaushabitats am „Kuhlberg“ vor. Das Kompensationskonzept war in den ursprünglichen Antragsunterlagen in Anlage 11.02 dargelegt und dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt worden. Maßnahme 4.3 ACEF sieht die Installation von Fledermauskästen / ggf. Initialbohrung an Bäumen vor. Hierdurch sollen bau- und anlagebedingte Verluste von Höhlenbäumen als (potenzielle) Quartierstandorte für Fledermäuse sowie der Verlust von Fledermaus-Jagdhabitaten ausgeglichen werden.

Bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, aber nach Einreichung der Antragsunterlagen, hat die Vorhabenträgerin die Ergebnisse einer Anfang 2024 durchgeführten Kontrolluntersuchung der potenziellen Fledermaushabitatbäume eingereicht. Ziel war es, die tatsächlich genutzten oder belegten Fledermausquartiere und damit den realen Kompensationsbedarf zu ermitteln. Der Nachweis für ein tatsächlich genutztes oder belegtes Fledermausquartier wird durch Videoendoskopie bzw. den Fund von Fledermaushaaren und/oder -kot in entnommenen Mulmproben erbracht. Auf Grundlage der Untersuchung konnte eine Quartiernutzung aller untersuchten potenziell geeigneten Strukturen durch Fledermäuse ausgeschlossen werden. Nur bei sechs der potenziellen Quartiere, für die keine Beprobung möglich war, konnte eine Quartiernutzung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen wurde die Zahl der aufzuhängenden Fledermauskästen nach Maßnahme 4.3 ACEF von ursprünglich 226 auf 18 reduziert. Diese Zahl wurde der artenschutzrechtlichen Bewertung in dem Planfeststellungsbeschluss bereits zugrunde gelegt. Die vorliegende Anpassung von Maßnahmenblatt 4.3 ACEF passt den „Gesamtumfang der Maßnahme“ redaktionell an.

Für die Maßnahmen 4.3 ACEF und 4.6 ACEF war in den ursprünglichen Antragsunterlagen eine Vielzahl infrage kommender Suchräume vorgesehen. Die Potenzialflächen lassen sich der ebenfalls mit den ursprünglichen Antragsunterlagen vorgelegten „Suchraumkarte Wald“ (Anlage 11.01-B12) entnehmen. Gleichwohl konnte die Vorhabenträgerin die notwendigen Flächen zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht sichern. Es wurde in Ziff. 1.1.3.1.6.1 des Beschlusses ein entsprechender Vorbehalt hinsichtlich einer abschließenden Entscheidung (unter anderem) über die Maßnahmen 4.3 ACEF und 4.6 ACEF vorgesehen. Danach durften in Bezug auf die Maßnahme 4.3 ACEF die Spannfelder von Mast Nr. 46 bis Nr. 48 (einschließlich Mast Nr. 47), das Spannfeld vom Portal P3-1 (an der KÜS Krähenberg) bis Mast Nr. 22 (einschließlich Mast Nr. 22) sowie Mast Nr. 21 sowie in Bezug auf die Maßnahme 4.6 ACEF die Spannfelder von Mast Nr. 15 bis Mast Nr. 16 (einschließlich der Masten) und Mast Nr. 10 bis Mast Nr. 13 (einschließlich der Masten Nr. 11 bis Nr. 13) zunächst nicht errichtet werden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich eine abschließende Entscheidung hierüber vorbehalten, bis die Maßnahmen soweit umgesetzt sind, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten bleibt (vgl. dazu auch Ziff. 2.2.3.5.1.5, Ziff. 2.2.3.5.1.5.9 sowie Ziff. 2.2.3.5.1.5.12 des Planfeststellungsbeschlusses).

Mit der 2. Planänderung konnte weiter präzisiert werden, dass die Fledermauskästen u.a. in den Flächen am „Kuhlberg“ installiert werden. Die Vorhabenträgerin konnte die Flächen sichern und hat die Maßnahmenblätter daher entsprechend ergänzt. Die gesicherten Waldflächen liegen im Suchraum „Golfplatz“, westlich der Bottumer Straße (L 70) östlich von Merzen. Konkret handelt es sich um die Flurstücke 8/6 und 55/7, Flur 2 in der Gemarkung Balkum, Stadt Bramsche (Landkreis Osnabrück). Ebenfalls mit der 2. Planänderung hat die Vorhabenträgerin eine Karte als Anlage 11.01-B10e vorgelegt, aus der die konkrete Verortung der Ausgleichsmaßnahmen zu entnehmen ist.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Das Änderungsvorhaben bedarf gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung, denn das Ausgangsvorhaben war gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 6 UVPG und Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Amprion GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Stadt Bramsche.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Kaum relevant, da die vorhabenbedingten Maßnahmen der Planänderung lediglich die im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss enthaltenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen mit den Nummern 4.3 A_{CEF} und 4.6 A_{CEF} konkretisieren bzw. redaktionelle Ergänzungen vorgenommen werden.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken des Änderungsvorhabens mit anderen Vorhaben ist nicht zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die natürlichen Ressourcen werden durch die Planänderung nicht belastet. Es wird Gegenteilig dafür Sorge getragen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse aufrechterhalten wird.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Nicht relevant.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Keine entscheidungserheblichen neuen Emissionen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Nicht relevant.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Nicht relevant.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Nicht erwartbar.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch die Planänderung nicht eingeschränkt oder verändert.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es sind keine Flächen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen.

Eine dauerhafte negative Betroffenheit von Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist nicht zu erwarten.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Nicht betroffen.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nicht betroffen

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nicht betroffen.

- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Nicht betroffen

- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Nicht betroffen.

- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Nicht betroffen.

- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
Nicht betroffen.

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht betroffen

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Nicht betroffen

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Nicht betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

Die Gesamtkonzeption des Vorhabens, nämlich Umfang und Zweck der Planung, wird von der Ergänzung der räumlichen Verortung nicht berührt. Es ergeben sich keine zusätzlichen oder neuen Betroffenheiten von stärkerem Gewicht, welche einer besonderen Berücksichtigung bedürfen.

Insbesondere waren die naturschutzrechtlichen Konflikte bekannt und wurden bewertet. Die Art und der konkrete Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen standen ebenfalls fest. Damit konnte die Planfeststellungsbehörde diese Belange im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss insoweit final in ihre Abwägung einstellen.

Durch die Umsetzung der Maßnahme entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

IV.

Hinsichtlich der aufgeführten Kriterien sind keine relevanten Auswirkungen erkennbar, welche gegen die Planänderung sprechen.

Die betroffenen Schutzgüter werden nicht erheblich nachteilig betroffen, da die Auswirkungen nicht über ein geringes Ausmaß hinaus gehen. Es lassen sich aus dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 04.02.2025

gez.

Röder